

Arbeitszeiterfassung

Beitrag von „Angryvarier“ vom 7. Dezember 2022 13:08

Das stimmt, der Nachweis für Überstunden wird vermutlich nicht leichter. Aber, der AG/Dienstherr ist nach dem aktuellen BAG Urteil verpflichtet, die Aufzeichnung des Arbeitnehmers zu kontrollieren und zu archivieren, um die Zeiten und Überschreitungen sichtbar zu machen, d.h. die "Grauarbeit", die bisher kaum jemand gesehen hat, bekommt eine Größe, die messbar und justizierbar sein wird. Stellt sich heraus, dass der Dienstherr wissentlich gegen das Arbeitsschutzgesetz, dem auch Beamte (§2) unterliegen, verstossen hat, weil er den Arbeitsplatz/ die Stelle mit zu vielen Aufgaben belegt, wird das nunmehr Konsequenzen für den Dienstherrn haben. Hier ein Bsp.: Wird eine Funktionsstelle ausgeschrieben, wird nun sehr genau geschaut werden müssen, ob diese in der AZ noch zu schaffen ist. Es reicht nicht mehr aus, von besonders "leistungsstarken" KuK zu sprechen. Hier schreiben die Richter dann auch eine Arbeitszeiterfassung vor. Sollte das nicht der Fall sein, wird das Gericht nicht umhinkönnen, dem Funktionsstelleninhaber Entlastungsstunden zu geben und ggf. den Dienstherrn wegen Verstoß gegen das ArbSchG anzuzeigen.

Daneben darf die Arbeitszeiterfassung nicht dazu missbraucht werden, KuK als vermeintliche "Minderleister" unter Druck zu setzen. Das ist deziert ausgeschlossen und wird von den Personalräten verhindert werden müssen, die ja laut Urteil eine Ausgestaltungsmöglichkeit für die Arbeitszeiterfassung haben müssen laut BAG Urteil. Also mal schaun 